Vereinte Nationen A/RES/59/267



Verteilung: Allgemein 7. März 2005

## Neunundfünfzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 115

## Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/59/646)]

## 59/267. Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über die Gemeinsame Inspektionsgruppe, insbesondere die Resolutionen 31/192 vom 22. Dezember 1976, 50/233 vom 7. Juni 1996, 54/16 vom 29. Oktober 1999, 55/230 vom 23. Dezember 2000, 56/245 vom 24. Dezember 2001, 57/284 A und B vom 20. Dezember 2002 and 58/286 vom 8. April 2004,

nach Behandlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2003<sup>1</sup>, der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Arbeitsprogramms der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2004<sup>2</sup> sowie des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe<sup>3</sup>,

mit Anerkennung feststellend, dass die Gemeinsame Inspektionsgruppe vor kurzem zur Ergänzung ihrer Normen und Richtlinien interne Arbeitsverfahren und -mechanismen eingeführt hat, die die Qualität ihrer Tätigkeit und deren Wirkung verbessern sollen,

in der Erkenntnis, dass die Satzung der Gruppe in vollem Umfang angewandt werden soll, wenn die Gruppe ihre Wirksamkeit noch weiter steigern will,

- 1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2003<sup>1</sup>;
- 2. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Arbeitsprogramms der Gruppe für 2004<sup>2</sup>;
- 3. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen der Gruppe<sup>3</sup>;
- 4. *beschließt*, in Zukunft nicht mehr die Vorlage eines Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen der Gruppe zu verlangen;

A/59/73.

<sup>3</sup> A/59/349.

-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 34 (A/59/34).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> A/59/75.

- 5. *ist der Auffassung*, dass die volle Anwendung der Satzung der Gruppe zur Stärkung ihrer Rolle und zu einer erhöhten Wirksamkeit ihrer Tätigkeit beitragen dürfte;
- 6. *fordert* die Mitgliedstaaten, die gebeten werden, Kandidaten für die Mitgliedschaft in der Gruppe vorzuschlagen, *nachdrücklich auf*, die in Artikel 2 Absatz 1 der Satzung enthaltenen Vorschriften betreffend Qualifikationen und Erfahrungen streng einzuhalten;
- 7. betont, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass Kandidaten Erfahrungen auf mindestens einem der nachfolgenden Gebiete haben: Aufsicht, Rechnungsprüfung, Inspektion, Untersuchungen, Evaluierung, Finanzen, Projektevaluierung, Programmevaluierung, Personalmanagement, Management, öffentliche Verwaltung, Überwachung und/oder Programmvollzug sowie Kenntnisse des Systems der Vereinten Nationen und seiner Rolle in den internationalen Beziehungen;
- 8. bittet den Präsidenten der Generalversammlung, für die volle Anwendung der in Artikel 3 Absatz 2 der Satzung der Gruppe vorgesehenen Verfahren und Mechanismen zur Überprüfung der Qualifikationen der vorgeschlagenen Kandidaten Sorge zu tragen, insbesondere durch gemeinsame Konsultationen mit dem Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats und dem Vorsitzenden des Koordinierungsrats der Leiter des Systems der Vereinten Nationen<sup>4</sup> sowie gegebenenfalls durch Heranziehung der einschlägigen Sachkenntnisse der mit Haushalts- und Personalfragen befassten sachverständigen und zwischenstaatlichen Organe und durch Konsultationen mit den beteiligten Staaten, und der Versammlung sodann die Liste der Kandidaten zur Ernennung vorzulegen;
- 9. bittet den Präsidenten der Generalversammlung außerdem, im Hinblick auf die effizientere Anwendung von Artikel 3 Absatz 2 der Satzung die Verfahren der Versammlung zur Ernennung von Inspektoren zu überprüfen, eingedenk der für die Auswahl von Mitgliedern anderer Sachverständigenorgane geltenden Verfahren, und der Versammlung im ersten Teil ihrer wiederaufgenommenen sechzigsten Tagung zur etwaigen Beschlussfassung Bericht zu erstatten;
- 10. bekräftigt Artikel 11 Absatz 2 der Satzung der Gruppe und ersucht die Gruppe als Ganze, in Ausübung ihrer kollektiven Weisheit auch die Verantwortung für alle ihre Berichte, Feststellungen und Empfehlungen zu übernehmen, um die Wirksamkeit der Gruppe zu erhöhen;
  - 11. hebt erneut Ziffer 9 ihrer Resolution 56/245 hervor;
- 12. *beschlieβt*, dass die Gruppe ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten in Zukunft in striktem Einklang mit ihrer Satzung wahrnehmen wird;
- 13. beschließt außerdem, dass die Gruppe ihr Arbeitsprogramm gemeinschaftlich billigen soll und dass sie ihre Themenwahl begründen und die Relevanz der erwarteten Ergebnisse für die Verbesserung des Managements und der Methoden sowie für die Förderung einer engeren Koordinierung zwischen den Organisationen darstellen soll;
- 14. bekräftigt, dass, was die Anwendung von Artikel 18 der Satzung der Gruppe betrifft, der Vorsitzende dafür verantwortlich ist, die Aufsicht über das Arbeitsprogramm der Gruppe zu führen und im Falle von Meinungsverschiedenheiten auch die Aufgabenverteilung vorzunehmen sowie für die Anwendung der internen Arbeitsverfahren der Gruppe zu sorgen, um durch kollektive Verantwortung die Qualität ihrer Berichte zu gewährleisten;

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Frühere Bezeichnung: Verwaltungsausschuss für Koordinierung.

- 15. begrüßt das von der Gruppe eingeführte System der gegenseitigen Überprüfung (peer review) und beschließt, dass der Vorsitzende in dem Fall, dass der fragliche Bericht nach Auffassung der Mehrheit der Inspektoren den festgelegten Qualitätsanforderungen nicht entspricht, diese Auffassungen und die Begründungen dafür in seiner Einleitung zu dem Bericht darlegen wird;
- 16. betont, dass Kontinuität in der Amtszeit des Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden wünschenswert ist, und fordert die Gruppe auf, dies bei der Anwendung von Artikel 18 der Satzung zu bedenken und in diesem Sinne den Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden für sich überschneidende Amtszeiten wiederzuwählen, wodurch der Notwendigkeit eines institutionellen Gedächtnisses und einer sinnvollen Rotation gleichermaßen Rechnung getragen ist;
- 17. betont außerdem, dass die Mittelbewirtschaftung aus einer Gesamtsystemperspektive heraus bewertet werden muss, die auch den Beitrag der einzelnen Organisationen und die zwischen ihnen bestehende Koordinierung berücksichtigt;
- 18. beschließt, dass die Gruppe es sich entsprechend Artikel 5 Absätze 1 bis 3 der Satzung zum Hauptgegenstand ihrer Arbeit machen soll, Mittel aufzuzeigen, mit deren Hilfe das Management verbessert und die optimale Nutzung der vorhandenen Ressourcen gewährleistet werden kann, und dass sie zu diesem Zweck für die einzelnen teilnehmenden Organisationen Managementkriterien und Methoden zur Bewertung der Leistung und der Wirksamkeit des Managements aufstellen soll;
- 19. beschließt außerdem, dass die Gruppe in ihre Jahresberichte Informationen über die Umsetzung sowie darüber aufnehmen soll, welche Ergebnisse die Organisationen mit ihren Folgemaßnahmen zu den von ihren beschlussfassenden Organen gebilligten Empfehlungen der Gruppe erzielt haben und welche Vorkehrungen die teilnehmenden Organisationen für die diesbezügliche Berichterstattung getroffen haben;
- 20. beschließt ferner, dass die Gruppe im Rahmen ihrer vorrangigen Beschäftigung mit Managementfragen in ihren Berichten bewerten soll, wie die teilnehmenden Organisationen den Grundsatz der Rechenschaftspflicht verstehen und anwenden;
- 21. *beschlieβt*, dass die Gruppe Inspektionen durchführen soll, die sich vor allem auf die in Artikel 5 Absätze 1 bis 3 der Satzung genannten Gebiete konzentrieren, eingedenk der Ziffern 18 und 20 dieser Resolution;
- 22. bittet den Programm- und Koordinierungsausschuss, im Rahmen seiner mandatsgemäßen Programm-, Koordinierungs-, Überwachungs- und Bewertungsaufgaben die einschlägigen Berichte der Gruppe zu prüfen;
- 23. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die gemäß Artikel 19 der Satzung eingestellten Bediensteten den Anforderungen vollauf entsprechen und über nachweisliche Erfahrung auf den konkreten Gebieten verfügen, die zur Unterstützung der Gruppe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der Inspektion, Untersuchung und Bewertung notwendig sind;
- 24. erklärt erneut, dass nach Artikel 51 der Geschäftsordnung der Generalversammlung die Arbeitssprachen der Versammlung diejenigen der Gruppe sind, und erklärt außerdem erneut, dass nach Versammlungsresolution 2 (I) vom 1. Februar 1946 die Arbeitssprachen des Sekretariats der Vereinten Nationen diejenigen des Sekretariats der Gruppe sind;

- 25. *beschließt*, auch künftig Übersetzungen der Berichte der Gruppe in alle Amtssprachen und soweit notwendig im Rahmen der vorhandenen Mittel auch Dolmetschdienste bereitzustellen:
- 26. *ersucht* das Sekretariat und alle teilnehmenden Organisationen *erneut*, die Tätigkeit der Gruppe zu erleichtern, namentlich und insbesondere durch die Gewährung uneingeschränkten Zugangs zu allen von der Gruppe benötigten einschlägigen Informationen;
- 27. ersucht außerdem die Leiter der teilnehmenden Organisationen erneut, soweit sie es nicht bereits getan haben, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Prüfung und die entsprechende Beschlussfassung betreffend das System der Weiterfolgung der Berichte der Gruppe zu erleichtern, und bittet die betreffenden beschlussfassenden Organe, das System zu prüfen und die diesbezüglichen Beschlüsse zu fassen;
- 28. *betont*, dass es notwendig ist, für die Beachtung der gesonderten und unterschiedlichen Rollen und Aufgaben der externen und internen Aufsichtsmechanismen Sorge zu tragen und auch die externen Aufsichtsmechanismen zu stärken;
- 29. *beschließt*, auf ihrer einundsechzigsten Tagung die Umsetzung der Bestimmungen dieser Resolution zu prüfen, die die Wirksamkeit der Gruppe erhöhen sollen.

76. Plenarsitzung 23. Dezember 2004